

Empfehlungen**der Ausschüsse**

zum

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat gemäß Artikel 18 der Ratsrichtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest und Artikel 11 der Ratsrichtlinie 80/1095/EWG zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann, und Artikel 8 der Ratsentscheidung 80/1096/EWG über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

KOM(83) 783 endg.

EG-Dok. 4379/84

Punkt der 533. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1984

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Agrarausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die Anstrengungen der EG zur Bekämpfung und Tilgung der klassischen Schweinepest. Wesentliche der im Kommissionsvorschlag enthaltenen Regelungen sind jedoch wenig praktikabel und fachlich nicht zwingend geboten.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der Beratung des Richtlinienvorschlags folgenden Standpunkt zu vertreten:

- Die in der Bundesrepublik Deutschland derzeit geltenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Schweinepest, die sich auf die Maßnahmen der Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 80/217/EWG stützen, sind ausreichend. Sie konnten bisher eine Ausweitung der Seuche über die Kerngebiete hinaus verhindern und die verschleppten Einzelausbrüche wirkungsvoll eindämmen. Es bedarf vor allem einer verschärften Anwendung der zur Verfügung stehenden Kontrollmaßnahmen.
- Eine direkte Einflußnahme der EG-Gremien auf bewährte innerstaatliche Maßnahmen ohne Detailkenntnisse vor Ort ist wenig hilfreich und aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.
- Eine generelle Verlängerung der geltenden Sperrfristen von 15 auf 28 bzw. 30 Tage ist nicht akzeptabel; sie bringt seuchenhygienisch keine entscheidende Wirkungsverbesserung, wirft jedoch erhebliche praktische Probleme auf, die auch aus tierschutzrechtlicher Sicht beachtenswert sind.
- Die Durchführung von Schutzimpfungen konnte in bestimmten Regionen einer Ausweitung der Seuche entgegenwirken; andere Regionen, in denen von der Möglichkeit der Impfung kein Gebrauch gemacht wurde, erzielten die gleiche Wirkung. Deshalb sollte die Regelung über die Impfung als "Kannbestimmung" erhalten bleiben, um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.

Zu den Auflagen für Impfgebiete weist der Bundesrat darüber hinaus auf folgendes hin:

Für Gebiete, in denen alle Zucht- und Mastschweine geimpft werden,

- muß das Verbringen von Mastferkeln in Bestände außerhalb der Impfzone schon 15 Tage nach der Impfung möglich sein, zumal der Empfängerbetrieb unter amtlicher Beobachtung steht und
- sollte auch das Verbringen von Zuchtschweinen an andere Bestände innerhalb und außerhalb der Impfzone geregelt werden.

Für Gebiete, in denen nur Mastschweine in Mast- und Vermehrungsbetrieben geimpft werden,

- muß das Verbringen von Mastschweinen zur Schlachtung schon 15 Tage nach dem tatsächlichen Zeitpunkt der Impfung möglich sein,
- sollte das Verbringen von Mastschweinen in andere Bestände außerhalb der Impfzone ermöglicht werden, wenn der Empfängerbetrieb bis zur Schlachtung dieser Schweine einer amtlichen Überwachung unterliegt, und
- sollte die Abgabe von Schweinen aus Zuchtbetrieben außerhalb von Impfzonen, die lebende Zuchtschweine aus einer Impfzone erworben haben, ohne Einschränkung zulässig bleiben.